

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Stellungnahmen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.05.2012 sowie nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1629) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ ist der Erwerb der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und landeskundlichen Kenntnisse. ²Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen des Fachs zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Interdisziplinären Indienstudien zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Fachgebiets anzuwenden. ³Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge

überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-Regierungsorganisationen, im Tourismus, in der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Bereich Medien und Kommunikation. ²Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 132 C:

aa) Interdisziplinäre Indienstudien im Umfang von mindestens 90 C und

bb) ein außerfachlicher Kompetenzbereich im Umfang von mindestens 38 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich mindestens 36 C, davon mind. 18 C im Optionalbereich (Wahl zwischen anwendungs- oder wissenschaftsorientiertem Profil) und mind. 18 C im Bereich Schlüsselkompetenzen,

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Als außerfachlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Ethnologie, Geschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich des Fachstudiums stehen drei Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C zur Auswahl: „Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesellschaft“ sowie „Sprache, Kultur und Religion“. ²Es muss einer dieser Studienschwerpunkte absolviert werden.

(6) Im Rahmen des Studiums sind bei Wahl der Studienschwerpunkte „Geschichte und Gesellschaft“ sowie „Sprache, Kultur und Religion“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der Modulübersicht sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden. Für Studierende des Studienschwerpunktes „Politik und Ökonomie“ ist der Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache fakultativ.

(7) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, ein begleitendes Praktikumsmodul, eine Studienreise nach Indien, Sprachkurse für Englisch oder eine moderne indische Sprache sowie Wahlmodule der ZESS, der Philosophischen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu belegen.

(8) Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren, insbesondere das Studium an einer Universität in Indien bietet sich an. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit der University of Pune und der University of Delhi. ³Es ist jedoch auch ein Studium an einer anderen Universität in Indien möglich. ⁴Im 4. und 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ⁵Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-

und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen anerkannt. ⁶Hierzu soll vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden.

§ 7 Interdisziplinäre Indienstudien als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Interdisziplinäre Indienstudien als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 42 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 42 C umfasst zwei Basismodule zu den Grundlagen der Indienforschung und drei Wahlpflichtmodule, die die Möglichkeit bieten, individuelle Schwerpunkte zu setzen. ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der modernen Indienforschung und Einblicke in Arbeitsweise und Forschungsfragen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und disziplinären Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage V beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die

Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Rangleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die jeweils zuständige Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem

Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 70 Anrechnungspunkten im Fachstudium Interdisziplinäre Indienstudien.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- (a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- (b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- (c) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine

spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

(d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

(e) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.

(f) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

(g) Schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

(h) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

(i) Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

(j) Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.

(k) Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

(l) Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

(m) Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.

(n) Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.

(o) Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.

(p) Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.

(q) Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

(r) Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

a) des Fachstudiums Interdisziplinäre Indienstudien im Umfang von bis zu 30 C, darunter im Umfang von bis zu 14 C aus dem gewählten Studienschwerpunkt,

b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 14 C, und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 16 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und des Centre for Modern Indian Studies (CeMIS) aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerfachlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 17 Änderungen; Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. ²Den Fakultätsräten der übrigen den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Interdisziplinäre Indienstudien“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Im Rahmen des Studiums sind bei Wahl der Studienschwerpunkte „Geschichte und Gesellschaft“ oder „Sprache, Kultur und Religion“ jeweils Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

Die Module B.MIS.101 und B.MIS.102 sind Orientierungsmodule.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Politik und Ökonomie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (6 C / 4 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

iii. Ferner können folgende Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 C im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Geschichte und Gesellschaft“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul: Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Eth.101 Grundbegriffe und Fragestellungen der Ethnologie (7 C / 4 SWS)
- B.Gesch.118 Einführungsmodul Neuzeit (5 C / 4 SWS)
- B.Gesch.201 Grundlagenmodul (4 C / 3 SWS)
- B.Gesch.302 Aufbaumodul Neuzeit (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.411 Projektmodul Geschichtskultur/Theorie (6 C / 2 SWS)
- B.Gesch.412 Projektmodul Geschichtskultur/Praxis (6 C / 2 SWS)

iii. Ferner können folgende Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 C im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sprache, Kultur und Religion“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.Ind.31 Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.32 Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.38 Indische Literaturgeschichte (6 C/2 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)
- B.Ind.37 Indische Kunstgeschichte (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.41 Sanskrit (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.42a Sanskrit-Lektüre (8 C /4 SWS)
- B.RelW.03 Syst. Basismodul Religionswissenschaft (7 C / 4 SWS)

iii. Ferner können folgende Module im Umfang von insgesamt bis zu 18 C im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)

B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule „Interdisziplinäre Indienstudien“

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul: Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4SWS)
- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.31 Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.32 Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)

- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

3. Außerfachlicher Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Ethnologie, Geschichte, Geschichte & Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Volkswirtschaft.

a. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

b. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Ethnologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

d. Geschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zweifächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

e. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

f. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

g. Indologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

h. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

i. Religionswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

j. Soziologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

k. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

l. Volkswirtschaftslehre

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengebiets „Volkswirtschaftslehre“ müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

bb. Es müssen fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

1. Optionalbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 18 C in dem das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil oder wissenschaftsorientiertes Profil) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)

B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)

- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- SK.MIS.2 Praktikum in einschlägigen Bereichen (6 C/ 1 SWS)
- SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)
- SK.MIS.4 Praktikum in einschlägigen Bereichen (12 C/ 2 SWS)
- SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)
- B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- SK.MIS.2 Praktikum in einschlägigen Bereichen (6 C/ 1 SWS)
- SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)
- B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)
- B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)
- B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

- SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

2. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulhandbuch der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Ferner können folgende Module gewählt werden:

- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

B. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Interdisziplinäre Indienstudien“ (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Interdisziplinäre Indienstudien kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)
- B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

II. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis maximal 9 C berücksichtigt:

- B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul: Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)“

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ mit Studienschwerpunkt Politik und Ökonomie, außerfachwiss. Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ und wiss. orientiertem Profil

Sem. Σ C	Fachstudium „Interdisziplinäre Indienstudien“ (90 C)				Außerfachwiss. Kompetenzbereich (mind.38 C)		Optionalbereich wiss. Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)		B.WIWI-OPH:0007.Mp. Mikroökonomik I 6 C		B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C / 4 SWS)		B.Sowi.1 Einf. in das wiss. Arbeiten (2 C)	
2. Σ 30 C	B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)		B.WIWI-OPH.0008. Makroökonomik I 6 C		B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie u. Ideengeschichte (10 C/4 SWS)			SQ.Sowi.8 EDV-Kurs (2 C)
3. Σ 30 C			B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.203 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)			B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)
4. Σ 32 C			B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.201 Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C / 3 SWS)	B.Pol.5a Politische Theorie (4 C/2 SWS)	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)	B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C / 2 SWS)	B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)
5. Σ 30 C			B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.204 Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)			SQ.Sowi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen 12 C	SK.MIS.3 Studienreise nach Indien (6 C/1 SWS)
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C	B.MIS.202 Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C/3 SWS)	B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C / 4 SWS)				
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		38 C	